



**MARBURG**

Die Universitätsstadt

**Satzung über die Gebühren für den Einsatz  
der Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg  
- Feuerwehreinsatz-Gebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), sowie mit den §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 31.10.2025 folgende Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehr beschlossen:

**§ 1**

**Gebührentatbestand**

Die der Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz oder die Leistung nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn das als notwendig erachtete Personal, die Fahrzeuge und die Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nach der Alarmierung nicht mehr benötigt werden.

**§ 2**

**Gebührensschuldner\*in**

(1) Gebührensschuldner\*in

1. bei Einsätzen der Brandbekämpfung ist

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
  - b) die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - c) die Fahrzeughalterin, der Fahrzeughalter, die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
  - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  - e) die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  - f) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  - g) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
  - h) die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, ist
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Sache oder eines Tieres, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache oder ein solches Tier ausübt; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
  - c) die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung (Personal, Fahrzeuge, Geräte) erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind, oder durch eine Meldung von Sicherheitsunternehmen oder von anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
  - d) die Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn diese sich zur Erfüllung ihres Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedienen,

- e) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
  - f) die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden,
  - g) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  - h) die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat,
  - i) bei Brandsicherheitsdiensten die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen),
  - j) bei Gefahrenverhaltensschulungen die Veranstalterin oder der Veranstalter der Schulungen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner\*innen haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

### **§ 3**

#### **Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührensschuld ergeben sich aus dem „Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg“ und dem „Gebührenverzeichnis zur Satzung für die Arbeiten der feuerwehrtechnischen Werkstätten der Universitätsstadt Marburg“ . Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweiligen Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme von Personen, Fahrzeugen und Geräten. Die Gebühren werden je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit vom Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehren durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Befinden sich die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits in einem anderen Einsatz und kehren nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit

Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald der jeweilige Einsatzort verlassen wird bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt.
- (5) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Person, die die Einsatzleitung innehat.

## **§ 4**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit bestimmt ist.

## **§ 6**

### **Härtefälle**

Sofern es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann eine Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Eine Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

## **§ 7**

### **Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen**

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel oder Sturm, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder in einem gesamten Stadtteil, kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 Satz 3 HBKG feststellen. Sobald eine

allgemeine Schadenslage festgestellt ist, kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen. Diese Ausnahmeregelung greift nicht, wenn der eingetretene Schaden durch Geschädigte mitverursacht wurde.

## **§ 8**

### **Auslagenersatz**

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten sowie für den Einsatz von Fremdpersonal und Fremdgerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und für den Aufwand der Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als zwei Stunden, so sind die Auslagen für eine einfache Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte, einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.  
Bei Einsätzen von mehr als vier Stunden ohne Unterbrechung, bei besonders belastenden Einsätzen oder widrigen Witterungsbedingungen sind die Auslagen für eine angemessene Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.
- (3) Für die Heranziehung zum Auslagenersatz gelten die §§ 4, 5 und 6 entsprechend.

## **§ 9**

### **Brandsicherheitsdienst**

Veranstaltungen, bei denen gemäß § 17 HBKG und § 41 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (H-VStättR) ein Brandsicherheitsdienst zu stellen ist, sind mindestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung beim Fachdienst Brandschutz der Universitätsstadt Marburg in Textform anzumelden. Wird die Anmeldung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist pro Feuerwehrmann oder Feuerwehrfrau eine Gebühr mindestens in Höhe eines Stundensatzes zu entrichten.

## **§ 10**

### **Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, die einsatzbedingte Überlassung von Gegenständen und Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung

der\*des Gebührenschuldner\*in bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 11**

### **Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einschließlich ihrer Anlagen (Gebührenverzeichnis) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Marburg vom 27.02.2001, das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Marburg vom 27.02.2001 sowie das Gebührenverzeichnis für die Arbeiten der feuerwehrtechnischen Werkstätten der Universitätsstadt Marburg vom 28. März 2017 außer Kraft.

Marburg, 04. November 2025

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

---

Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 21.11.2025. In Kraft getreten am 22.11.2025.